

Postulat über eine Anpassung der Verordnung über die Entschädigung im Steuerwesen (Inkassoprovision direkte Bundessteuer)

eröffnet am 9. September 2013

Die Verordnung über die Entschädigung im Steuerwesen ist dahingehend zu ergänzen, dass der Kanton den Gemeinden für das Inkasso der direkten Bundessteuer eine Provision als Prozentsatz des Kantonsanteils entrichtet.

Begründung:

Mit dem Projekt LuTax geht das Inkasso der direkten Bundessteuer vom Kanton auf die Gemeinden über. Diese neue Aufgabenteilung führt für die Gemeinden zu einer neuen Aufgabe, welche angemessen zu entschädigen ist.

Vom Gesamtertrag der direkten Bundessteuer im Kanton Luzern gehen 83 Prozent an den Bund, 17 Prozent gehen an den Kanton. Der Kantonsanteil wird dabei auch ausgerichtet, um damit das Inkasso zu decken (siehe z.B. Kommentar zur direkten Bundessteuer, Dr. Heinz Masshardt). Mit der Neuordnung der Aufgabe erhält der Kanton somit eine Provision, ohne die Aufgabe dafür zu haben. Damit wird gegen das Äquivalenzprinzip verstossen.

Die Botschaften B 80 und B 80a enthalten keine Angaben über Kosten und Entschädigung dieser Aufgabe. Es kann und muss deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass eine Inkassoprovision mit diesen Botschaften abgehandelt ist. Ausserdem sind vom Nutzen der Gemeinden gemäss B 80a bereits 3 Millionen Franken im Rahmen von B 55, Leistungen und Strukturen, angerechnet worden. Weitere Entlastungen durch LuTax sind für die Gemeinden nicht in Sicht. Insbesondere sind keine Entlastungen erkennbar, die die Aufwendungen der neuen Aufgabe decken würden.

Der Verband Luzerner Gemeinden hat mit dem Verband der Steuerfachleute der Luzerner Gemeinden den Kontakt mit der Regierung gesucht. Das Gesuch wurde nach wiederholtem Schriftenwechsel leider abgelehnt.

Dem Kanton kann das Verhältnis zu den Gemeinden nicht egal sein. Trotz knapper Finanzlage muss er ein fairer Partner bleiben, und gemeinsame Projekte müssen

ausgewogen finanziert werden. Die Gemeinden stossen sich an der aktuellen Situation sehr. Um ein guter Partner zu bleiben, ist eine angemessene Entschädigung für die neue Aufgabe notwendig.

Die Höhe der Provision soll anhand der Mehraufwendungen geschätzt und mit der heutigen Steuersystematik abgeglichen werden.

Hartmann Armin

Winiker Paul

Bossart Rolf

Graber Christian

Knecht Willi

Zimmermann Marcel

Arnold Robi

Thalmann-Bieri Vroni

Camenisch Räto B.

Stöckli Ruedi

Schärli Thomas

Bucher Hanspeter

Müller Guido

Lang Barbara

Omlin Marcel

Dahinden Erwin

Winiger Fredy

Graber Toni

Schmid Werner

Lüthold Angela

Gisler Franz

Troxler Jost

Keller Daniel